Beitrags- und Haushaltsordnung des Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Thüringen e. V.

I. Beiträge

§ 1 HÖHE DER BEITRÄGE

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt
(a) für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 lit. a und b der Satzung 10,00 EUR;
(b) für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 lit. c der Satzung 7,00 EUR.

(1a) Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 lit. c der Satzung werden für ihr erstes Jahr der Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt, längstens jedoch für die Dauer der Studienzeit (beitragsfreies Studienjahr). Die Beitragsbefreiung wird befristet pilotiert bis zum 31.12.2027. Der Vorstand wird ermächtigt vorläufig über die Fortführung nach Ablauf der Frist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung erfolgt die Beschlussfassung der entsprechenden Ergänzung der Haushalts- und Beitragsordnung. Die Beitragsbefreiung gilt rückwirkend für die Einstellungsjahrgänge 2023, 2024 und 2025.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder gemäß § 7 der Satzung beträgt 30,00 EUR.

(3) Ehrenmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung sind beitragsfrei.

§ 2 ERMÄßIGUNG DER BEITRÄGE

(1) Für ordentliche Mitglieder, welche sich nicht im aktiven Dienst befinden, kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden. Mitglieder, die sich nicht im aktiven Dienst befinden, sind insbesondere Pensionäre, Rentner, Mitglieder in Elternzeit, Mitglieder in der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder anderen langfristigen Beurlaubungen vom Dienst für die Dauer von mindestens zwölf Monaten. Der monatliche Beitrag ermäßigt sich für ordentliche Mitglieder auf 5,00 EUR.

(2) Mitglieder in Elternzeit oder einer langfristigen Beurlaubung vom Dienst für die Dauer von mindestens zwölf Monaten können unter Verzicht auf ihre vollständigen Mitgliederrechte für die Dauer der Elternzeit oder Beurlaubung das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Der monatliche Beitrag ermäßigt sich in diesem Fall auf 1,00 EUR.

(3) Bei Mitgliedschaft von Ehegatten zahlen beide Ehegatten auf Antrag einen ermäßigten Monatsbeitrag von je 8,00 EUR und erhalten gemeinsam eine Zeitschrift "RPfleger".

(4) Ordentliche Mitglieder können auf den Bezug der Zeitschrift "RPfleger" verzichten. Der Verzicht ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der monatliche Beitrag ermäßigt sich in diesem Fall um 1,00 EUR.

(5) Die Anträge gemäß Abs. 1 bis 3 sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. § 7 Abs. 3 bis 5 der Satzung gelten entsprechend. Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit abschließend.

§ 3 ERHÖHUNG DER BEITRÄGE

Jedes ordentliche Mitglied kann als Bezugsart der Zeitschrift "RPfleger" die Printausgabe oder den digitalen Bezug wählen. Der Beitrag erhöht sich um monatlich 0,50 EUR, wenn das Mitglied den Bezug der Zeitschrift "RPfleger" als Printausgabe und digital wünscht. Die Erklärung über die Bezugsform ist gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wird keine ausdrückliche Wahl getroffen, verbleibt es beim Printbezug.

§ 4 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. März und zum 15. September eines Jahres jeweils in Höhe des hälftigen Jahresbeitrages fällig.

(2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug. Die Mitglieder erteilen hierfür eine Einzugsermächtigung.

(3) In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand per Überweisung erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit abschließend.

(4) Kosten für Rückbuchungen nach Bankeinzug oder Überweisung, die durch Verschulden des Mitglieds entstehen, gehen zu dessen Lasten.
(5) Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr wird das Ausschlussverfahren gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung eingeleitet.

II. Haushaltsbestimmungen, Rechnungsprüfung Haftung

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des BDR ist das Kalenderjahr.

§ 6 BUCHFÜHRUNG

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt mit der Eröffnungsbilanz und endet mit der Schlussbilanz in Form eines Haushaltsplans. Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind einem Verwendungszweck zuzuordnen und zur Übersicht in einem digitalen Kassenbuch wiederzugeben.
(2) Die Belegführung findet in Papierform statt, kann zusätzlich auch digital erfolgen.

§ 7 RECHNUNGSPRÜFER

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer.
(2) Die Rechnungsprüfer führen jährlich mindestens eine unvermutete Prüfung der Vereinskasse durch. Die Prüfung umfasst das gesamte Vermögen sowie das Kassen- und Rechnungswesen des BDR. Die Rechnungsprüfer können Hinweise und Anregungen aller Art geben.
(3) Über die Prüfung und deren Ergebnis berichten die Rechnungsprüfer dem Vorstand schriftlich.

§ 8 HAFTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Abweichend von § 31a BGB haften die Organmitglieder und besonderen Vertreter dem BDR und gegenüber Mitgliedern des BDR für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.
(2) Sind die Organmitglieder und besonderen Vertreter einem Dritten gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom BDR die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Wurde der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, ist eine Befreiung von der Verbindlichkeit ausgeschlossen.
(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Erfüllungsgehilfen des BDR sowie für Vereinsmitglieder und deren Vertretungsberechtigte und Erfüllungsgehilfen.
(4) Kostenentscheidungen kann ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied nur bis zu einer Höhe von 2.000,00 EUR treffen. Für darüberhinausgehende Beträge bedarf es eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses.

III. Reisekosten und weitere Auslagen

§ 9 ÜBERNAHME

(1) Für Reisen im Auftrag oder im Interesse des BDR erhalten die Mitglieder des Vorstandes Reisekosten in der nachgewiesenen Höhe und im Einklang mit den nachfolgenden Regelungen des Teil III erstattet.
(2) Andere notwendige Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
(3) Die Erstattung soll gegenüber dem Kassenführer innerhalb eines Jahres nach Entstehung beantragt werden.
(4) Für durch Beschluss des Vorstandes beauftragte oder entsandte Mitglieder gilt Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe des zugrundeliegenden Beschlusses.

§ 10 ZUMUTBARKEIT

(1) Zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Reisebeginn und -ende sowie der täglichen Rückkehr zur Wohnung sind die regulären Fahrzeiten der Bahn und des ÖPNV zugrunde zu legen. Bei der Benutzung des Pkw sind die Reisezeiten von Google Maps zugrunde zu legen.
(2) Der Reisebeginn am Abfahrtsort (Verlassen der Wohnung, des Hotels) ist ab 07.00 Uhr zumutbar. Das Reiseende am Zielort (Ankunft am Hotel bzw. an der Wohnung) ist bis 22.00 Uhr zumutbar. Eine Stunde Vorbereitungszeit (Zeit zwischen Ankunft am Zielort und Beginn des Dienstgeschäfts) gilt als zumutbar.

§ 11 PKW
Für jeden gefahrenen Kilometer des direkten (schnellsten) Weges wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 EUR gewährt. Parkkosten werden im angemessenen Rahmen erstattet.

§ 12 ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL (ÖPNV UND BAHN)
Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten für den direkten Weg für die Benutzung des ÖPNV bzw. der 2. Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung ersetzt. Das Entstehen der Kosten ist durch Vorlage der Fahrtkarten nachzuweisen. Bei Benutzung der 1. Klasse werden maximal die Kosten der 2. Klasse Normalpreis ohne Bahncard erstattet.

§ 13 BEHANDLUNG DES SOG. „DEUTSCHLAND-TICKETS“
(1) Wird für eine (Teil-)Strecke der Reise ein sogenanntes „Deutschland-Ticket“ verwendet, erfolgt hierfür eine pauschale Erstattung in Höhe von 15,00 EUR. Die Pauschale wird pro Reise und pro Tag gewährt. Es ist durch entsprechende Nachweise zu belegen, dass ein Abonnement des Deutschland-Tickets zum jeweiligen Zeitpunkt bestand.
(2) Pro Kalendermonat erfolgt eine Auszahlung maximal in der Höhe des aktuell gültigen Monatspreises des Deutschland-Tickets.
(3) Die Pauschale wird nicht gewährt, sofern das Ticket ausschließlich für die Nutzung des innerstädtischen Nahverkehrs verwendet wurde.
(4) Die Regelungen des § 12 werden durch diesen Paragrafen nicht berührt.

§ 14 ÜBERNACHTUNGSKOSTEN
(1) Übernachtungskosten werden erstattet, wenn Reisebeginn oder Reiseende am Tage des Beginns oder Endes des Dienstgeschäfts unzumutbar sind.
(2) Übernachtungskosten werden im angemessenen Rahmen erstattet. Soweit durch den Vorstand Übernachtungsmöglichkeiten vorgegeben werden, sind diese zu nutzen.
(3) Über weitergehende Ansprüche für durch Beschluss des Vorstandes beauftragte oder entsandte Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Es gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§15 ABWEICHENDE KOSTENÜBERNAHME
(1) Abweichend zu den Regelungen des Teil III kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Übernahme von weiteren bzw. höheren Kosten beschließen. Eine entsprechende Begründung ist zu protokollieren.
(2) Soweit abweichende Kostenregelungen auf Dauer ausgerichtet sind, ist die Änderung des Teils II der Beitrags- und Haushaltsordnung durch Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 SATZUNGSAUSLEGUNG UND SALVATORISCHE KLAUSEL
(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Beitrags- und Haushaltsordnung entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
(2) Weiterhin gilt § 25 Abs. 2 der Satzung.

§ 17 GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL
Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form stehen, werden diese verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18 INKRAFTTRETEN
(1) Die Beitrags- und Haushaltsordnung tritt am 06.11.2025 in Kraft.
(2) Änderungen der Beitrags- und Haushaltsordnung bedürfen der Entscheidung der Mitgliederversammlung gemäß §§ 17, 19 Abs. 3 bis 5 der Satzung. Hinsichtlich des Teil II gilt der § 19 Abs. 6 der Satzung.